



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Bosnien und Herzegowina

SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität): Situation
von LGBTIQ-Personen

Stand: 06/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtlicher Rahmen.....	1
2. Gesellschaftliche Lage von LGBTIQ-Personen	1
3. Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten	2
3.1 Staatlicher Schutz	2
3.2 Nichtstaatliche Unterstützungsangebote	3
Impressum	4

1. Rechtlicher Rahmen

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung sind nach Art. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung der Geschlechter verboten.¹ Angehörige sexueller Minderheiten sind durch ein gesamtstaatliches Antidiskriminierungsgesetz geschützt, das seit einer Modernisierung 2016 auch intersexuelle Personen umfasst. Die Entitäten haben darüber hinaus eigene Gesetze erlassen, die jede Form von Angriffen aufgrund des Geschlechtes oder der sexuellen Orientierung unter Strafe stellen. Das Parlament der Republika Srpska (RS) beschloss im Oktober 2024, den Begriff „Geschlechtsidentität“ im Strafgesetzbuch durch den Ausdruck „andere persönliche Merkmale“ zu ersetzen, sodass diese Eigenschaft zwar nicht mehr explizit genannt, aber prinzipiell durch die neue Formulierung abgedeckt ist.²

Ein LGBTIQ-Aktionsplan 2021-2024 wurde 2021 an den Ministerrat übermittelt und 2022 von der Regierung übernommen, im Jahr 2024 wurde er bis 2025 verlängert. Der Plan wurde durch die 25 Repräsentanten der vertretenen Entitäten durch Hinzuziehung von LGBTIQ-Organisationen entwickelt. Dieser sieht die Stärkung der Rechte von Mitgliedern sexueller Minderheiten vor und spezifiziert messbare Maßnahmen, die zusammen mit NGOs definiert wurden.³ Eine Aktualisierung des Plans steht derzeit noch aus.

Transgender-Personen müssen medizinische Unterlagen vorlegen, um nachzuweisen, dass sie sich einer vollständigen medizinischen Transition (Geschlechtsumwandlung und chirurgische Genitalveränderung) unterzogen haben, um das in einem Ausweisdokument angegebene Geschlecht zu ändern. Nach Angaben der NGO Sarajevo Open Center (SOC) stellt sich das Verwaltungsverfahren zur Änderung der Geschlechtskennzeichnung in Dokumenten als unklar, langwierig und kompliziert dar. Im Januar 2023 trat in der Nationalversammlung der RS eine Änderung des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung in Kraft, die einen Artikel enthält, der besagt, dass die Grundversicherung keinen Anspruch auf Gesundheitsdienste, Arzneimittel und medizinische Geräte im Zusammenhang mit einer Geschlechtsumwandlung beinhaltet.⁴

2. Gesellschaftliche Lage von LGBTIQ-Personen

In städtischen und touristischen Zentren, insbesondere in Sarajevo, wo es eine sehr lebendige LGBTIQ-Szene gibt, ist eine relative Toleranz gegenüber Homosexualität feststellbar. Außerhalb dieser Zentren, insbesondere im ländlichen Raum, kann das öffentliche Zeigen von Zuneigung (Küsse, Händchenhalten) aufgrund konservativer Einstellungen zu Konfrontationen führen, wenngleich keine Erkenntnisse über fortwährende, flächendeckende und systematische Übergriffe auf Homosexuelle vorliegen.⁵ Die „Pride Parade“ in Sarajevo kann jedes Jahr ungestört stattfinden, zuletzt im Juni 2025.⁶

Aus einer Datenerhebung von SOC zu gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber LGBTIQ-Personen von 2023 ging hervor, dass im Vergleich zu den Vorjahren ein Trend hin zu größerer Toleranz zu beobachten ist, wenngleich damals noch immer 35,3 % der Befragten LGBTIQ-Personen für krank hielten. Eine relative Mehrheit von 41,8 % glaubte jedoch, dass LGBTIQ-Personen nicht krank seien und nicht behandelt werden müssten.

¹ [Zakon o ravnopravnosti spolova u Bosni i Hercegovini](#) [Gesetz über die Gleichstellung der Geschlechter in Bosnien und Herzegowina], Art. 2, letzte Aktualisierung 2010.

² [Krivični zakonik Republike Srpske](#) [Strafgesetzbuch der Republika Srpska], Art. 123/139/359, letzte Aktualisierung 2025.

³ Council of Europe, [2021-2024 Action Plan to improve the State of Human Rights and Fundamental Freedoms of LGBTI People in Bosnia and Herzegovina](#), letzte Aktualisierung September 2022.

⁴ US Department of State, [Bosnia and Herzegovina 2023 Human Rights Report](#), letzte Aktualisierung 2024, S. 58.

⁵ Gallivanting Rainbows, [Sarajevo](#), ohne Datum; Gallivanting Rainbows, [Banja Luka](#), ohne Datum.

⁶ European Commission, [Bosnia and Herzegovina 2025 Report](#), letzte Aktualisierung 04.11.2025, S. 43.

Ferner zeigte die Untersuchung, dass 33,1 % der Befragten sogar LGBTIQ-Personen aus ihrem näheren Umfeld nach einem Coming-out unterstützen würden, während 28,1 % sie akzeptieren, aber weitere Gespräche darüber vermeiden würden. Für 34 % der Befragten sei es inakzeptabel, dass ein Familienmitglied eine LGBTIQ-Person ist, und dieser Widerstand verstärke sich, wenn es um ihre eigenen Kinder geht. Konkret hielten 43 % der Befragten es für inakzeptabel, wenn ihr Kind eine LGBTIQ-Person ist. Dennoch seien die meisten Reaktionen (53 %) gewaltfreie Überzeugungsversuche und Gespräche. SOC betont in der Publikation, dass nur 11 % der Befragten extreme Einstellungen vertraten und nur 13 % glaubten, dass LGBTIQ-Personen Therapie benötigen.⁷

SOC dokumentierte im Jahr 2025 14 Fälle von Hassdelikten, darunter fünf Fälle von häuslicher Gewalt, eine Drohung gegen LGBTIQ-Personen sowie acht nicht näher bezeichnete Fälle. Die Organisation erstatte 2025 offiziell sechs Anzeigen wegen Hassverbrechen und meldete den Behörden drei Fälle von Hassrede.⁸

3. Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten

3.1 Staatlicher Schutz

In den meisten Staatsanwaltschaften des Landes sind spezielle Beauftragte ernannt worden, die für die Überwachung von Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen zuständig sind.⁹ SOC führt seit 2023 Schulungen zum Thema der Rechte und des Schutzes von LGBTIQ-Personen für angehende Polizeibeamte in der Föderation Bosnien und Herzegowina durch, die damit zum regulären Programm der dortigen Polizeiakademie gehören. Im Jahr 2025 nahmen insgesamt 296 Personen an dieser Schulung teil.¹⁰

Die nationale Institution des Ombudsmannes für Menschenrechte bearbeitet Beschwerden über institutionelle Funktionsdefizite oder Menschenrechtsverletzungen, die von einem Organ von Bosnien und Herzegowina, seinen Entitäten und dem Bezirk Brčko begangen wurden. Die Fälle werden auf individuelle Beschwerden von natürlichen oder juristischen Personen hin oder von Amts wegen eingeleitet. Stellt die Ombudsinstitution eine Verletzung von Rechten fest, spricht sie Empfehlungen an die zuständigen Organe aus, damit diese Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung von Menschenrechten oder das schlechte Funktionieren der Verwaltung zu beheben. Die Institution bietet den Bürgern auch Unterstützung bei der Nutzung der am besten geeigneten Rechtsmittel oder berät sie, an welche Institution sie sich wenden können.¹¹

Im April 2022 fällte das Stadtgericht Sarajevo ein erstinstanzliches Urteil, in dem zum ersten Mal in Bosnien und Herzegowina die Diskriminierung von LGBTIQ-Personen festgestellt wurde. Das Urteil stufte einen Facebook-Beitrag der Politikerin Samra Čosović-Hajdarević (Partei „Stranka demokratske akcije“ – SDA), eines ehemaligen Mitglieds des Parlaments des Kantons Sarajevo, als Hassrede ein. Čosović-Hajdarević hatte auf ihrem Profil geschrieben, dass LGBTIQ-Personen gesellschaftlich isoliert werden sollten. Die Politikerin hatte Berufung eingelegt, das Urteil wurde jedoch Ende 2025 von dem Kantonsgericht in Sarajevo bestätigt und ist damit rechtskräftig.¹²

⁷ Sarajevo Open Center, [Acceptance from a distance. Attitudes towards Homosexual, Bisexual, Trans and Intersex People in Bosnia and Herzegovina](#), letzte Aktualisierung 2023, S. 37.

⁸ Sarajevo Open Centre, [Pink Report](#), letzte Aktualisierung 2025, S. 35 – 36.

⁹ Sarajevo Open Centre, [Nermin Keranović – Contact Person at the Sarajevo Canton Prosecutor's Office for LGBTI Persons who are Victims of Hate Crimes](#), letzte Aktualisierung 27.03.2024.

¹⁰ ILGA-Europe, [2026 Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe and Central Asia – Bosnia and Herzegovina](#), letzte Aktualisierung Februar 2026.

¹¹ The Institution of Human Rights Ombudsman of Bosnia and Herzegovina, [Role and Function](#), ohne Datum..

¹² Sarajevo Open Centre, [Pink Report](#), letzte Aktualisierung 2025, S. 29; Eyewitness News, [Bosnia upholds first LGBTQ hate speech conviction](#), letzte Aktualisierung 02.02.2026. .

3.2 Nichtstaatliche Unterstützungsangebote

Die zentrale Rolle bei der Unterstützung von LGBTIQ-Personen spielt die oben genannte NGO Sarajevo Open Centre. Die Organisation bietet Rechtsberatung- und vertretung an und betreibt ein umfangreiches Monitoring, Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkbildung im Hinblick auf die Rechte von LGBTIQ-Personen bzw. auf die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Stellung.¹³ Es existiert auch ein Ableger in Tuzla (Tuzla Open Centre).¹⁴

Mithilfe von EU-Mitteln eröffnete die internationale Wohltätigkeitsorganisation Wings of Hope Fondation im April 2024 die erste spezielle LGBTIQ-Schutzunterkunft in Sarajevo, die neben einer Wohnmöglichkeit bis zu sechs Monaten auch psychologische, medizinische und rechtliche Unterstützung anbietet. Angaben zur Aufnahmekapazität liegen nicht vor, grundsätzlich ist ein sechsmonatiger Aufenthalt möglich, der bei Bedarf verlängert werden kann.¹⁵

¹³ Sarajevo Open Centre, [About us](#), ohne Datum.

¹⁴ Tuzla Open Center, [About us](#), ohne Datum.

¹⁵ LGBTI.ba, [Intervju sa Sinišom Sajevićem: Prva sigurna kuća za LGBTI osobe u BiH](#) [Interview mit Siniša Sajević: Das erste sichere Haus für LGBTI-Personen in BiH], letzte Aktualisierung 05.07.2024.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

06/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de